Verband
Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmen e.V.

WBO e.V. Postfach 2351 71013 Böblingen

Postfach 23 51
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon (0 70 31) 6 23-01
Telefax (0 70 31) 6 23-116
www.wbo.de

Durchwahl (0 70 31) 6 23-125
michael.schmelzle@wbo.de

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 35 – Tarife, Verkehrsverbünde, Digitalisierung
Hannes Doderer
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Per E-Mail an: Hannes.Doderer@vm.bwl.de, AFZS@vm.bwl.de
Nachrichtlich an: Berthold.Friess@vm.bwl.de, Gerd.Hickmann@vm.bwl.de

12. November 2025

Ergänzung zur WBO-Stellungnahme vom 26. September 2025 zur Verbändeanhörung AFZS-Betriebskostenrichtlinie

Sehr geehrter Herr Doderer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörverfahrens zur AFZS-Betriebskostenrichtlinie haben wir eine WBO-Stellungnahme erarbeitet und Ihnen fristgerecht per E-Mail zukommen lassen (die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt). Umfasst hat das Anhörverfahren als Anlage 1 auch den Anforderungskatalog AFZS mit dem Stand 12.08.2025.

Nach Ablauf des Anhörverfahrens am 26.09. haben wir Kenntnis davon erhalten, dass während der Laufzeit des Anhörverfahrens (vom 10.09. bis 26.09.) der Anforderungskatalog AFZS mindestens zwei Mal geändert wurde: es wurden Änderungen am 15.09. und am 26.09. vorgenommen. Die uns bekannte aktuellste Fassung des Anforderungskataloges fügen wir Ihnen als Anlage bei (mit dem Stand 26.09.2025).

Wir kritisieren, dass der jeweils geänderte Anforderungskatalog nachträglich nicht zum Bestandteil des Anhörverfahrens wurde, sodass nun Stellungnahmen abgegeben wurden, die sich nicht auf den aktuellsten Informationsstand beziehen (konnten). Wir sehen darin einen Verfahrensfehler, der nur mit einem weiteren Anhörverfahren aufgelöst werden kann. Wir bitten Sie, dieses entsprechend erneut einzuleiten.

Vorab sehen wir allgemein Folgendes als eine Fehlentwicklung an, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 26.09. mitaufgenommen haben, die wir aber nochmals ausdrücklich ansprechen möchten:

- Zwar sind in erster Linie verantwortlich für die Datenlieferung ans Land und die Einhaltung des Anforderungskatalogs AFZS die ÖPNV-Aufgabenträger im Land. Jedoch werden in der Praxis Verträge mit den Verkehrsunternehmen geschlossen, die ein umfangreiches Delegieren von Aufgaben an die Verkehrsunternehmen vorsehen, ohne insbesondere eine finanzielle Absicherung für Mehrkosten (u.a. werden von vornherein zu geringe Aufwandspauschalen durch den Aufgabenträger angesetzt und auch die AFZS-Betriebskostenförderrichtlinie richtet sich ausschließlich an die Aufgabenträger; Verkehrsunternehmen sind nicht antragsberechtigt).

- Zudem werden die Verkehrsunternehmen durch die geschlossenen Verträge doch zu „Verantwortlichen im weiteren Sinne“. Denn erfolgt die Datenlieferung ans Land insgesamt (also in der gesamten Datenerfassungs- und lieferkette, beginnend bei den Verkehrsunternehmen) nicht vorgabengemäß, kann dies Einfluss auf die ÖPNVG-Ausgleichsmittel und auf die Förderung des Aufgabenträgers/Verbunds durch das Land (Investitionskosten- und Betriebskostenförderung) haben – was sich wiederum auf die Verkehrsunternehmen auswirkt.
- Zudem sehen wir einige Vorgaben des Anforderungskatalogs für zu tief einschneidend in die Betriebsstrukturen an, sodass diese aus dem Anforderungskatalog herauszunehmen sind; so bspw. die Vorgabe unter A1-7, die das kontinuierliche Aufzeichnen und Übertragen von Informationen zu Zeit und Ort (GPS-Position und/oder Ortungsinformationen vom Bordrechner), Türstatus, System- und Fehlerstatus vorschreibt. Mit diesen Vorgaben werden die Verkehrsunternehmen zu „gläsernen Betrieben“ gemacht.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Hüneburg
Geschäftsführerin

Anlagen
WBO-Stellungnahme zur AFZS-Betriebskostenförderrichtlinie vom 26. September 2025
AFZS-Anforderungskatalog (Stand: 26. September 2025)